

Finanzordnung des Schachclubs Bad Bergzabern e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachstehende Finanzordnung regelt ergänzend zur Satzung die Kassen- und Vermögensverwaltung des SC BZA.
- 1.2 Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Geldmittel

- 2.1 Einnahmen des SC BZA sind:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuweisungen des Sportbundes Pfalz und des PSB
 - c) Spenden
 - d) sonstige Einnahmen
- 2.2 Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsbeitrag Erwachsene passiv	48,-Euro / Jahr	4,00 Euro / Monat
Mitgliedsbeitrag Erwachsene aktiv	72,-Euro / Jahr	6,00 Euro / Monat
Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren::	40,-Euro / Jahr	4,00 Euro / Monat
Rentner, Arbeitslose, Schüler, Studenten:	36,-Euro / Jahr	3,00 Euro / Monat
Familienbeitrag:	96,-Euro / Jahr	8,00 Euro / Monat
Jugendliche unter 14 Jahren:	18,-Euro / Jahr	1,50 Euro / Monat

Ausnahme: Sind aus einer Familie mehrere Kinder unter 14 Jahren Mitglied im Verein, so ist der Beitrag nur für ein Kind zu entrichten. Die anderen Kinder sind weiterhin wie bisher beitragsfrei.
- 2.3 Ehrenmitglieder des SC BZA sind beitragsfrei.
- 2.4 Der Jahresbeitrag ist bis spätestens bis Ende des 3. Quartals zu entrichten.

3. Verwendung der Geldmittel

- 3.1 Der Schatzmeister erstellt einen Haushaltsplan für das Folgejahr.
- 3.2 Einnahmen- und Ausgabenseite des HH-Planes müssen sich ausgleichen.
- 3.3 Die Mittel sind entsprechend dem HH-Plan zu verwenden. Einsparungen bei einzelnen Ansätzen können mit einem Mehrbedarf bei anderen Ansätzen nach pflichtgemäßen Ermessen des Schatzmeisters im Einvernehmen des 1. Vorsitzenden ausgeglichen werden.

4. Verwaltung der Geldmittel

- 4.1 Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt in nachprüfbarer Form zu belegen.
- 4.2 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- 4.3 Für die Bestreitung kleinerer Beträge kann der Schatzmeister oder der 1. Vorsitzende einen Bargeldbestand halten bis 100.- Euro
- 4.4 Größere Bestände auf Girokonten sind, soweit sie nicht kurzfristig zur Auszahlung benötigt werden, auf Sparkonten des SC BZA anzulegen.

5. Auslagererstattungen

Die Auslagen des erweiterten Vorstandes sowie Beauftragte des SC BZA in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben (darunter fallen auch Ausgaben für die Rundenwettkämpfe) werden, sofern Mittel vorhanden, nach folgenden Grundsätzen erstattet:

- 5.1 Sachliche Auslagen werden nach Originalbeleg erstattet.
Porto- und Telefonkosten können um Verwaltungsaufwand zu ersparen pauschal vergütet werden.
- 5.2 Notwendige Fotokopierkosten werden in nachgewiesener Höhe bis 0,05 Euro pro Kopie erstattet.
- 5.3 Die Höhe der Fahrtkosten- Tagegeld- und Übernachtungssätze wird in Anlehnung an die Sätze des öffentlichen Dienstes festgesetzt. Für besondere Fälle regelt der Schatzmeister die Höhe der Auslagererstattung.
- 5.4 Fahrtkosten werden erstattet:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse + evtl. Zuschläge.
 - b) bei PKW-Benutzung werden pro gefahrenen km z.Z. 0,30 Euro erstattet. Werden Fahrgemeinschaften gebildet, erhöht sich die Vergütung pro Mitfahrer um 0,02 Euro.
Auf Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu achten.
- 5.5 Tagegelder werden bei mehr als 12-stündiger Abwesenheit in Höhe von z.Z. 12,00 Euro gezahlt. Übernachtungsgelder werden mit Beleg in Höhe bis zu 24,00 Euro bezahlt.
Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gezahlt, wenn Teilnehmern an Veranstaltungen vom Ausrichter freie Verpflegung und Unterkunft gewährt werden.
- 5.6 Der Anspruch auf Kosten- und Auslagererstattung verfällt, wenn er nicht bis zum 30.06. des Folgejahres beim Schatzmeister geltend gemacht wird.

6. Zuschüsse

Zuschüsse werden nur solange gewährt, wie im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen.

- 6.1 Bezuschusst wird die Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften, Kaderschulungen und Schulschachveranstaltungen
- 6.2 Zuschüsse werden gewährt auf:
 - a) Startgelder
 - b) Übernachtungskosten
 - c) Fahrtkosten
- 6.3 Höhe der Zuschüsse:
 - a) Startgelder bis zu 100 %
 - b) Übernachtungskosten mit Beleg max. bis zu einer Höhe von 25.- Euro.
 - c) Fahrtkosten bei PKW Benutzung bis zu einer Höhe von **0,20** Euro pro gefahrenen km.
Bei Fahrgemeinschaften erhöht sich die Vergütung pro Mitfahrer um 0,02 Euro.
Bei öffentlichen Verkehrsmitteln werden max. die Kosten 2. Klasse erstattet.

7. Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung

- 6.1 Der Schatzmeister erstellt über das abgelaufene Geschäftsjahr einen aufgeschlüsselten Abschlußbericht.
- 6.2 Die Kassenführung ist gemäß der Satzung des SC BZA jährlich zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung über Grundsätze und Richtlinien für die Kassentätigkeit wurde in der Sitzung des erweiterten Vorstandes des SC Bad Bergzabern vom 27.04.2000 im Konferenzsaal der Schlosshalle in Bad Bergzabern verabschiedet und tritt rückwirkend zum 01.04.2000 in Kraft.

Änderung der Ordnung auf der Mitgliederversammlung 27.09.2002 beschlossen und tritt in der vorliegenden Form ab dem 01.01.2003 in Kraft

Änderung der Ordnung auf der Mitgliederversammlung am 14.09.2018 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.